

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes

A. Problem und Ziel

Durch das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) wurde das Schornsteinfegerwesen 2008 reformiert, hin zu einem „wettbewerbsorientierten Kehrbezirkssystem“ mit Trennung der Schornsteinfegertätigkeiten in einen hoheitlichen und einen wettbewerblichen Teil.

Für den hoheitlichen Tätigkeitsbereich, unter anderem Feuerstättenschau und Ausstellung von Feuerstättenbescheiden sowie Kkehrbuchführung, werden selbständige Schornsteinfegermeister für einen bestimmten Kehrbezirk beliehen. Die Wahlfreiheit der Eigentümer ist hinsichtlich der Beauftragung insoweit ausgeschlossen. Nach öffentlicher Ausschreibung erfolgt die Bestellung eines selbständigen Schornsteinfegermeisters für einen Kehrbezirk für die Dauer von sieben Jahren. Die hoheitlichen Tätigkeiten nach diesem Gesetz sind dabei bislang höchstpersönlich durch diesen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu erbringen. Eine Vertretung im Verhinderungsfall (Krankheit, Urlaub etc.) darf bislang nur durch einen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eines benachbarten Bezirks nach entsprechender Absprache erfolgen und muss bei längerer Verhinderung von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden.

Das Schornsteinfegerwesen befindet sich aufgrund der Transformation des Wärmemarktes und des allgemeinen Fachkräftemangels im Umbruch. Kehrbezirke sind zunehmend schwerer besetzbar. Teils mussten zur Sicherstellung der Brandsicherheit und des Gesundheitsschutzes bereits Vertretungen durch benachbarte Kehrbezirkseinhaber und Aufteilungen von Bezirken angeordnet werden. Durch größere Kehrbezirke werden die Wege deutlich länger, die Schornsteinfeger (zumindest vorübergehend) durch hoheitliche Tätigkeiten erheblich belastet und hierdurch die Übernahme von Kehrbezirken unattraktiver. Diese Probleme werden sich im Zuge der Wärmewende aller Voraussicht nach zuspitzen.

Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger stellen weiter nicht nur Brandsicherheit und Gesundheitsschutz sicher. Sie spielen auch bei der Umsetzung der Transformation des Wärmemarktes eine wichtige Rolle, indem sie Vorgaben aus dem Gebäudeenergiegesetz zu Effizienz und Austausch von Heizungen überprüfen und den Bürgern als kompetente, neutrale Berater zur Verfügung stehen.

B. Lösung

Um in der gegenwärtigen Transformationsphase die Nachbesetzung von Kehrbezirken sicherzustellen und zu fördern sowie die Betriebe bei der Umstellung auf die neue Marktlage zu unterstützen, werden die Stellvertreterregelungen für bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger behutsam angepasst, ohne das Kehrbezirkssystem zu verändern und ohne den hohen Standard bei der Betriebs- und Brandsicherheit einzuschränken. Eine zusätzliche Vertretungsmöglichkeit für die Feuerstättenschau durch einen angestellten Schornsteinfegermeister oder Angestellten mit gleichgestellter Qualifikation („Meistergesellen“) soll den Betrieben hierbei mehr Flexibilität bieten. Meistergesellen können so zudem ihre in der Meisterausbildung erlernten Fertigkeiten breiter einsetzen und eine Aufwertung ihrer Tätigkeit erfahren, was die Meisterfortbildung auch ohne eigene Selbständigkeit finanziell attraktiver macht. Denn die neue Vertretungsmöglichkeit durch Angestellte ermöglicht es den Tarifparteien, für angestellte Meister zusätzlich Einkommensmöglichkeiten zu eröffnen. Dabei ist zum Arbeitnehmerschutz u. a. vorgesehen, dass der angestellte Meister dem Antrag auf seine Vertreterbestellung aktiv zustimmen muss und er kann jederzeit alleine ohne Angabe von Gründen die Aufhebung seiner Vertreterbestellung beantragen. Weiter können sich durch den Einsatz als angestellte Vertreter zusätzliche Aufstiegs- und Pull-Effekte – auch mit Blick auf eine eigene Selbständigkeit – ergeben, von denen auch Bezirke mit Besetzungsproblemen profitieren können.

Des Weiteren erleichtern kleinere Änderungen im SchfHWG eine reibungslose Kehrbezirksverwaltung für alle Beteiligten. So verhindern konkretisierte Fristen für die Übermittlung von Formblättern Bürokratiespitzen bei den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern. Die Ermöglichung einer elektronischen Übermittlung statt nur in Papierform baut zudem bürokratische Hürden ab.

Zudem sind aufgrund der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches, zur Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung, zur Änderung der Betriebskostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung (BGBl. 2023 I Nr. 280; GEG-Novelle 2023) noch Anpassungen im SchfHWG zum Inhalt der Kkehrbücher erforderlich. Dabei erleichtert die Öffnung der Kkehrbücher für die Dokumentation von Ausnahmegründen und Pflichterledigungen im Kkehrbuch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern die Erfüllung ihrer Prüfaufgaben gemäß § 97 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und verhindert unnötige zeitaufwändige und kostenträchtige Mehrfachprüfungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderungen des SchfHWG verursachen bei Bund und Ländern keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz verursacht für Bürgerinnen und Bürger keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand. Die Möglichkeit, Formblätter und Bescheinigungen künftig auch elektronisch an die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu übersenden, stellt dabei eine Erleichterung dar.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Dieses Gesetz verursacht für die Wirtschaft keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand und sieht insbesondere keine neuen Informationspflichten vor.

Anhaltspunkte für eine besondere Belastung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) liegen nicht vor, insbesondere weil die Schwellenwerte aus dem KMU-Test-Leitfaden nicht überschritten werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Änderungen des SchfHWG in Artikel 1 des Gesetzes verursachen keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes, da das SchfHWG durch die Länder vollzogen wird. Der bei den Ländern zu erwartende Erfüllungsaufwand für die Durchführung neuer Antragsverfahren auf Bestellung angestellter Vertreter ist schwer konkret bezifferbar. Angesichts des formlosen Antragsverfahrens und der auf die nächsten sieben Jahre zu erwartenden Fallzahl von ca. 400 pro Jahr (derzeit etwa 3 000 angestellte Meister) bundesweit wird er als geringfügig anzusehen sein.

Die Kommunen sind nicht betroffen.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER



Berlin, 30. September 2024

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-
Handwerksgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Der Bundesrat hat in seiner 1047. Sitzung am 27. September 2024 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes

Das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 11 a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 11 b Vertretung durch Betriebsangehörige für die Feuerstättenschau“.
 - b) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Kosten; Verordnungsermächtigung“.
 - c) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42 (weggefallen)“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Eigentümer hat das Formblatt und die Bescheinigungen spätestens 14 Tage nach der Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten abzusenden. Die Unterlagen müssen dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger jedoch spätestens 14 Tage nach Ablauf der im Feuerstättenbescheid genannten Frist zugehen. Soweit der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger für die Übersendung der Unterlagen einen geeigneten digitalen Zugang eröffnet hat, kann der Eigentümer diesen verwenden.“
 - b) Nach Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Dabei hat der ausführende Schornsteinfeger das ausgefüllte Formblatt und die Bescheinigungen elektronisch in maschinell auslesbarer und auswertbarer Form unter Angabe der Objektnummer laut Feuerstättenbescheid zu übermitteln, soweit der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger für die Übersendung der Unterlagen einen geeigneten digitalen Zugang eröffnet hat.“
3. § 9a Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt und werden die Wörter „, soweit vorhanden,“ gestrichen.
 - b) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Gewerbezentralregister“ die Wörter „oder deren Vorlage, sowie die Vorlage eines einfachen polizeilichen Führungszeugnisses“ eingefügt.
 - c) In Nummer 7 Buchstabe c wird das Wort „Ermittlungsverfahren“ durch die Wörter „Ermittlungs- oder Gewerbeuntersagungsverfahren“ ersetzt.

- d) In Nummer 8 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- e) Nummer 9 wird durch die folgenden Nummern 9 und 10 ersetzt:
- „9. den Nachweis über die derzeitige Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger oder als Vertreter nach § 11b oder die Erklärung, dass kein solches Amt ausgeübt wird, und
10. die Angabe, ob eine frühere Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger oder als Vertreter nach § 11b innerhalb der letzten sieben Jahre nach § 12 Absatz 1 aufgehoben wurde oder ob ein derartiges Aufhebungsverfahren anhängig war oder ist.“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Die bestellte Person kann bei der zuständigen Behörde bis spätestens sechs Monate vor Erreichen der Altersgrenze nach Satz 1 einen Antrag auf Verlängerung der Bestellung über diese Altersgrenze hinaus bis zum Ende der siebenjährigen Beststellungszeit stellen. In den Fällen des Satzes 2 endet die Bestellung jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 70. Lebensjahr vollendet. Die Bestellungsbehörde kann die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung für eine Verlängerung über die Altersgrenze hinaus auf Kosten der bestellten Person verlangen.“
- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Die Bestellung“ die Wörter „und Verlängerung“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „einen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eines benachbarten Bezirks“ durch die Wörter „einen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger aus ihrem Zuständigkeitsbereich“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 11 Absatz 4 ist“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 4 und 5 ist“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Der Bezirk ist innerhalb von drei Jahren nach der letzten Ausschreibung erneut auszuschreiben, soweit er nicht dauerhaft aufgelöst wird.“
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „benachbarten“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Im Rahmen ihrer Vereinbarungen über die Vertretung können die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auch Vereinbarungen über den Einsatz von betriebsangehörigen Vertretern nach § 11b für die Durchführung der Feuerstättenschau und der dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2 treffen.“
- c) Absatz 3 Satz 2 bis 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:
- „Wenn die Vertretung durch eine nach Absatz 1 benannte Person möglich ist, hat die zuständige Behörde die Vertretung durch diese anzuordnen; anderenfalls soll die Behörde einen oder mehrere bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger aus ihrem Zuständigkeitsbereich als Vertreter bestimmen und die Vertretung anordnen.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „Die von der Behörde nach Absatz 3 Satz 2 angeordnete Vertretung hat seine Aufgaben in eigenem Namen und auf eigene Rechnung wahrzunehmen. Die Kapitel 3 und 4 dieses Teils sind auf diese angeordnete Vertretung entsprechend anzuwenden.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Wenn für den Vertreter nach Absatz 3 ein Betriebsangehöriger als Vertreter nach § 11b bestellt ist, darf dieser auch in dem Bezirk, für den die Vertretung nach Absatz 3 angeordnet ist, für die Durchführung der Feuerstättenschau und der dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2 eingesetzt werden.“

e) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „dem“ durch das Wort „der“ und werden die Wörter „bestimmten Vertreter“ durch die Wörter „angeordneten Vertretung“ ersetzt.

6. Nach § 11a wird folgender § 11b eingefügt:

„§ 11b

Vertretung durch Betriebsangehörige für die Feuerstättenschau

(1) Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger kann bei der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch beantragen, einen Angehörigen seines Betriebs als Vertreter für die Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 zu bestellen. Der Vertreter muss die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks erfüllen.

(2) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. eine eigenhändig unterschriebene Einverständniserklärung des Betriebsangehörigen zur Übernahme der Vertretung,
2. Nachweise zur Qualifikation des Betriebsangehörigen und
3. der Arbeitsvertrag des Betriebsangehörigen.

Die zuständige Behörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen der vorgeschlagenen Person entsprechend § 9a Absatz 2 verlangen. § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 ist dabei mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass für die Bestimmung des Erklärungszeitraums auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen ist.

(3) Der betriebsangehörige Vertreter ist zu bestellen, wenn dieser persönlich und fachlich geeignet ist. Bei einem befristeten Arbeitsvertrag ist die Bestellung zum Ablauf des Arbeitsverhältnisses zu befristen. Soweit keine kürzere Frist bestimmt ist, endet die Bestellung spätestens mit dem Ende oder der Aufhebung der Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers. Bei Beendigung des Arbeitsvertrages vor Ablauf der Bestellungsfrist ist die Vertreterbestellung aufzuheben. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat ein Ende des Arbeitsvertrages der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Sofern der Betriebsangehörige über Arbeitsverträge mit mehreren bevollmächtigten Bezirksschornsteinfefern verfügt, kann entsprechend § 8 Absatz 1 die Bestellung als betriebsangehöriger Vertreter nur für einen erfolgen; maßgeblich ist der zuerst gestellte Antrag. Die Bestellung und eine etwaige Befristung sind öffentlich bekannt zu machen.

(4) Bei einer Verhinderung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ist § 11 anzuwenden. Der betriebsangehörige Vertreter wird im Namen und in Verantwortung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers tätig. Ein Fehlverhalten ist dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Sinne des § 21 Absatz 3 zuzurechnen. § 10 Absatz 1, § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und 3 und § 18 Absatz 1 sind entsprechend anzuwenden, wobei im Falle des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowohl der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger als auch der Betriebsangehörige jeweils einzeln und unabhängig voneinander antragsberechtigt sind.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„In einem Antrag nach Nummer 1 ist anzugeben, zu welchem Zeitpunkt die Bestellung aufgehoben werden soll. Dieser Zeitpunkt soll frühestens drei Monate nach der Antragstellung liegen. Wird kein Zeitpunkt angegeben, soll die Aufhebung der Bestellung zum Zeitpunkt drei Monate nach Antragstellung erfolgen. Die Behörde kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Absatzes 1 Nummer 3“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Absatzes 1 Nummer 2 und 3“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 und 3“ ersetzt.
8. In § 12a werden nach dem Wort „Bezirksschornsteinfegers“ die Wörter „oder von dessen Vertreter“ eingefügt.
9. In § 13 werden nach dem Wort „Kehrbücher“ die Wörter „nach Maßgabe des § 19 Absatz 2“ eingefügt.
10. In § 14 Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „persönlich“ gestrichen.
11. § 14a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Findet für ein Grundstück oder einen Raum eine Ausstellung einer Bescheinigung über die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen statt, ist der Feuerstättenbescheid abweichend von Absatz 1 unverzüglich nach der Ausstellung der Bescheinigung zu erlassen.“
12. Dem § 18 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat seine Vertretung durch einen Betriebsangehörigen für die Feuerstättenschau nach § 11b, sofern bestellt, regelmäßig zu überwachen.“
13. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Angaben zur Anlage hinsichtlich:
 - a) Art, Brennstoff, Nennwärmeleistung, Alter sowie die Angabe, ob es sich um einen Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennwertkessel im Sinne des Gebäudeenergiegesetzes handelt,
 - b) Betrieb, Standort und Zuweisung zur Abgasanlage,
 - c) Angaben der Eigentümer zu Ausnahmetatbeständen nach den §§ 71 bis 71m, 72 und 73 sowie 102 des Gebäudeenergiegesetzes, auch in Verbindung mit § 69 des Gebäudeenergiegesetzes, sowie Angaben darüber, dass entsprechende Nachweise vorgelegen haben, und
 - d) im Falle von Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die vor dem 22. März 2010 errichtet und in Betrieb genommen wurden, Angabe der Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit des Weiterbetriebs nach § 26 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen;“
 - bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Feuerstättenschauen“ die Wörter „sowie der Name der durchführenden Person“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „selbst festgestellte Mängel“ die Wörter „sowie Beanstandungen nach § 97 Absatz 1, 2 und 4 des Gebäudeenergiegesetzes“ und nach den Wörtern „Abstellens der Mängel“ die Wörter „oder der Beanstandungen“ eingefügt.
 - dd) In Nummer 6 werden die Wörter „Bauabnahme nach Landesrecht“ durch die Wörter „Bescheinigung nach § 16 Absatz 1 sowie Name und Stellung der feststellenden Person“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat die Eintragungen im elektronisch zu führenden Kehrbuch vollständig und chronologisch geordnet vorzunehmen sowie vorhandene Eintragungen regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich, auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Als unvollständig oder unrichtig erkannte Eintragungen sind unverzüglich zu ergänzen oder zu aktualisieren. In den Fällen des Satzes 2 darf eine Eintragung nicht in einer Art und Weise verändert werden,

dass die ursprüngliche Eintragung nicht mehr feststellbar ist. Das Kherbuch muss jährlich abgeschlossen werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Bauabnahmebescheinigungen“ durch die Wörter „Bescheinigungen über die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Der Nachfolger hat die übergebenen Kherbücher und Unterlagen stichprobenartig auf Vollständigkeit des Datensatzes sowie elektronisch Gespeichertes auf maschinelle Auslesbarkeit zu prüfen. Er hat dem übergebenden bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger binnen sechs Wochen schriftlich oder elektronisch die ordnungsgemäße Übergabe zu bestätigen oder die Übergabe zu beanstanden. Im Fall einer Beanstandung hat der übergebende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger binnen drei Wochen die Übergabe nachzubessern. Satz 2 ist sodann mit einer Frist von drei Wochen entsprechend anzuwenden. Ist auch die Nachbesserung ungenügend oder erfolgt innerhalb der Prüffrist keine Rückmeldung durch den Nachfolger, ist die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen und der jeweils Säumige hierüber zu unterrichten.“

cc) In dem neuen Satz 7 werden die Wörter „der Übergabe“ durch die Wörter „dem Erhalt der Bestätigung über die ordnungsgemäße Übergabe durch den Nachfolger oder die Aufsichtsbehörde“ ersetzt und werden nach den Wörtern „hat der“ das Wort „übergebende“ eingefügt.

dd) In dem neuen Satz 8 werden nach den Wörtern „Wenn der“ das Wort „übergebende“ eingefügt und werden die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ durch die Wörter „den Sätzen 1 und 4“ ersetzt.

14. Der Überschrift des § 20 wird folgende Angabe angefügt:

„; Verordnungsermächtigung“.

15. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3a wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 das Formblatt oder eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig absendet,“.

bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und nach dem Wort „Formblatt“ werden die Wörter „oder eine Bescheinigung“ eingefügt.

cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

dd) Nach der neuen Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. entgegen § 13 das Kherbuch nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,“.

ee) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 8 und 9.

ff) In der neuen Nummer 9 werden die Wörter „§ 19 Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 3 Satz 7“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Absatzes 1 Nummer 6 und 7“ durch die Wörter „Absatzes 1 Nummer 8 und 9“ ersetzt.

16. In § 25 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „innerhalb der in § 4 Absatz 2 genannten Frist“ durch die Wörter „binnen 14 Tagen nach Ablauf der im Feuerstättenbescheid genannten Frist“ ersetzt.

17. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In dem Wortlaut werden die Wörter „den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger“ gestrichen und werden die Wörter „mit der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie soll hiermit den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger beauftragen, ansonsten einen anderen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger aus ihrem Zuständigkeitsbereich.“

18. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42
(weggefallen)“.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) wurde 2008 das Schornsteinfegerwesen reformiert, welches auf der Grundlage eines „wettbewerbsorientierten Kehrbezirkssystems“ für den Wettbewerb geöffnet und die Tätigkeiten der Schornsteinfeger in einen hoheitlichen und einen wettbewerblichen Teil getrennt wurden.

Für die nicht hoheitlichen (freien) Tätigkeiten können die Bürger seitdem einen qualifizierten Betrieb ihrer Wahl im freien Wettbewerb beauftragen.

Der hoheitliche Tätigkeitsbereich ist den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (bBSF) in ihrer Funktion als beliehene Unternehmer vorbehalten. Dieser Bereich beschränkt sich dabei auf die Feuerstättenschau und die Ausstellung der Feuerstättenbescheide, die Führung der Kehrbücher, anlassbezogene Überprüfungen sowie die Abnahme von Feuerungsanlagen nach dem Landesrecht.

Zur Wahrnehmung dieser öffentlichen Aufgaben werden selbständige Schornsteinfegermeister für einen bestimmten Kehrbezirk beliehen und die Wahlfreiheit der Eigentümer hinsichtlich der Beauftragung insoweit ausgeschlossen. Nach öffentlicher Ausschreibung erfolgt die Bestellung für einen Kehrbezirk für die Dauer von sieben Jahren. Die hoheitlichen Tätigkeiten nach diesem Gesetz sind bisher höchstpersönlich zu erbringen. Eine Vertretung im Verhinderungsfall (Krankheit, Urlaub etc.) darf nur durch einen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eines benachbarten Bezirks nach entsprechender Absprache erfolgen und muss bei längerer Verhinderung von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden.

Das Schornsteinfegerwesen befindet sich aufgrund des Transformationsprozesses des Wärmemarktes und des allgemeinen Fachkräftemangels im Umbruch. Derzeit sind zwar nur circa 1 Prozent der Kehrbezirke unbesetzt, doch verschärft sich diese Problematik zunehmend. Teils mussten zur Sicherstellung der Brandsicherheit und des Gesundheitsschutzes bereits Vertretungen bisher durch benachbarte Kehrbezirkseinhaber und Aufteilungen von Bezirken angeordnet werden. Durch zunehmend größere Kehrbezirke werden besonders in den Flächenländern die Wege deutlich länger, die Schornsteinfeger (zumindest vorübergehend) durch hoheitliche Tätigkeiten erheblich belastet und die Übernahme von Kehrbezirken unattraktiver. Diese Probleme werden sich im Zuge der Wärmewende aller Voraussicht nach zuspitzen.

Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger stellen auch nicht nur Brandsicherheit und Gesundheitsschutz sicher. Sie spielen bei der Umsetzung der Transformation des Wärmemarktes eine wichtige Rolle, indem sie Vorgaben aus dem Gebäudeenergiegesetz zu Effizienz und Austausch von Heizungen überprüfen und den Bürgern als kompetente, neutrale Berater zur Verfügung stehen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um in dieser Transformationsphase die Nachbesetzung von Kehrbezirken sicherzustellen und zu fördern sowie die Betriebe bei der Umstellung auf die neue Marktlage zu unterstützen, bedarf es behutsamer Regelungsänderungen des SchfHWG. Diese sollen den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern mehr betriebliche Flexibilität bieten, ohne den hohen Standard bei der Betriebs- und Brandsicherheit einzuschränken. Hierfür soll eine maßvolle Erweiterung der Stellvertreterregelungen für bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger erfolgen, ohne das Kehrbezirkssystem zu verändern und ohne neue berufsbezogene Regelungen, welche die Berufsfreiheit einschränken könnten, einzuführen. Eine zusätzliche Vertretungsmöglichkeit durch einen angestellten Meistergesellen, begrenzt auf die Durchführung der Feuerstättenschau, soll den Betrieben mehr Flexibilität bieten, um den spezifischen Herausforderungen der Transformation für das Schornsteinfegerhandwerk und damit einhergehend der Gewährleistung des Brand- und Gesundheitsschutzes zu begegnen. Angestellte Meistergesellen können auf diese Art

und Weise ihre im Rahmen ihrer Meisterausbildung bereits erlernten Fertigkeiten breiter einsetzen und eine Aufwertung ihrer Tätigkeit erfahren, welche die Meisterfortbildung auch ohne eigene Selbstständigkeit finanziell attraktiver macht. Hierdurch können sich zusätzliche Aufstiegs- und Puffeffekte ergeben, auch mit Blick auf eine eigene Selbstständigkeit angestellter Meistergesellen, von denen Bezirke mit Besetzungsproblemen profitieren.

Des Weiteren erleichtern eine Reihe von kleineren Änderungen im SchfHWG zur neuen Vertretungsmöglichkeit, zur Kkehrbuchführung, zur Konkretisierung von Fristen für die Übermittlung von Formblättern für freie Kkehrarbeiten an die Kkehrbezirkshaber und zur Ermöglichung ihrer elektronischen Übersendung eine reibungslosere Kkehrbezirksverwaltung für alle Beteiligten.

Zudem sind aufgrund der GEG-Novelle 2023 noch eine Reihe von Anpassungen bezüglich der Regelungen im SchfHWG zu den Inhalten der Kkehrbücher erforderlich.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung des Schornsteinfegerwesens folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 (Luftreinhaltung) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) des Grundgesetzes (GG).

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG umfasst die Luftreinhaltung, also den Schutz von Mensch und Umwelt vor nachteiligen Veränderungen der Luft im Sinne von § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Diesem Zweck dient auch die regelmäßige Reinigung und Überprüfung von Feuerungsanlagen, wie sie in § 1 Absatz 1 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) angeordnet wird, weil hierdurch die Funktionsfähigkeit der Feuerungsanlagen sichergestellt und der Ausstoß von schädlichen Verbrennungsrückständen in die Luft reduziert werden sollen. Die regelmäßige Kontrolle der Feuerungsanlagen trägt neben der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit zur Reduktion von Kohlendioxid-Emissionen und von schädlichen Umwelteinwirkungen bei und sichert den Vollzug der Kkehr- und Überprüfungspflichten und der umweltrechtlichen Anforderungen nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen nach der 1. BImSchV (vgl. BT-Drs. 16/9237, S. 20). Mit dem Ziel, das notwendige hohe Niveau der Betriebs- und Brandsicherheit sowie des Umwelt- und Klimaschutzes zu erhalten, wurde mit Freigabe von Schornsteinfegertätigkeiten für den Wettbewerb ein Kontrollsystem eingeführt, um die Einhaltung der Pflichten der Eigentümer zu kontrollieren (vgl. BT-Drs. 16/9237, S. 22). Die Gesetzgebung des Bundes für Regelungen zu den wesentlichen Eigentümerpflichten, zur Konkretisierung dieser Pflichten durch Erlass von Feuerstättenbescheiden und zur Kontrolle ihrer Erfüllung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (hier die §§ 4, 14 und 19 SchfHWG) ergibt sich damit aus Artikel 74 Nummer 24 GG.

Die Regelung des Berufsrechts in Teil 1 des SchfHWG und damit auch die mit diesem Entwurf weiteren vorgesehenen Änderungen gehören zum Recht der Wirtschaft, denn die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG erstreckt sich auch darauf, Berufe „in der Wirtschaft“ rechtlich zu ordnen und ihre Berufsbilder rechtlich zu fixieren. In diesem Rahmen kann der Gesetzgeber sowohl den Inhalt der beruflichen Tätigkeit wie auch die Voraussetzungen für die Berufsausübung normieren (vgl. BVerfGE 26, 246 <255>; 119, 59 <82>).

Nach Artikel 72 Absatz 2 GG hat der Bund u. a. im Bereich des hier betroffenen Wirtschaftsrechts die Gesetzgebungskompetenz, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erfordert.

Die bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG erforderlich. Bei unterschiedlichen oder in Teilbereichen unterbleibenden landesrechtlichen Regelungen bestünde die Gefahr, dass ein gleichmäßiges hohes Niveau der Feuersicherheit, des Umwelt- und Klimaschutzes nicht gewährleistet wäre. Diesen überragend wichtigen Allgemeininteressen muss zumindest dadurch Rechnung getragen werden, dass der Bund einen „Sicherheitsrahmen“ vorgibt. Hierdurch wird ein ab-

weichendes Schutzniveau in einzelnen Ländern vermieden. Unterschiedliche oder fehlende Regelungen in den genannten Bereichen würden zu einer Rechtszersplitterung führen, die weder vom Bund noch von den Ländern hingenommen werden kann. Es liegt daher im gesamtstaatlichen Interesse, die wichtigsten Bestimmungen des Schornsteinfegerwesens bundesgesetzlich zu regeln und damit auch den Erhalt einer leistungsfähigen Berufsgruppe der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und die Funktionsfähigkeit des Kontrollsystems zur Überwachung der Eigentümerpflichten im Hinblick auf Feuerungsanlagen zu fördern.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung der Formblätter und Bescheinigungen nach § 4 SchfHwG bedeutet für die Anwender eine Rechtsvereinfachung.

Durch die Konkretisierung des Verfahrens bei Übergabe von Kehrbezirksdaten in § 19 SchfHwG werden Unklarheiten behoben und Streitigkeiten vermieden, dadurch werden Verwaltungsverfahren vereinfacht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Dieser Gesetzentwurf trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, indem er darauf abzielt, durch die Vertreterregelung die Besetzung der Kehrbezirke zu erleichtern und dadurch auch die Betriebs- und Brandsicherheit von Feuerungsanlagen zu gewährleisten. Dadurch wird letztlich auch dem Klima- und Umweltschutz sowie der Energieeinsparung Rechnung getragen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft

Durch die Änderungen des SchfHwG entsteht weder für Bürgerinnen und Bürger noch für die rund 7 500 Schornsteinfegerbetriebe, bei denen es sich ganz überwiegend um Kleinstbetriebe handelt, zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Änderungen sehen insbesondere keine neuen Informationspflichten vor.

Die (öffentlich beliebigen) bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nehmen hoheitliche Aufgaben wahr. Sie werden daher insoweit hinsichtlich des Erfüllungsaufwands zur Verwaltung gezählt (s. unter Nummer 4 Buchstabe b).

Auch Anhaltspunkte für eine besondere Belastung von KMU liegen nicht vor, insbesondere, weil die Schwellenwerte aus dem KMU-Test-Leitfaden nicht überschritten werden.

Der Entwurf sieht vor, dass die Bewerber auf einen Kehrbezirk künftig auch Tätigkeiten als angestellte Vertreter eines beliebigen Kehrbezirkseinhabers und Aufhebungen von Bestellungen angeben müssen sowie ein einfaches polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen haben. Entsprechende Pflichten bestehen aber nur, soweit die zuständige Behörde von der neuen Regelung Gebrauch macht. Die entsprechenden Erklärungen wären Großteils formlos und auch elektronisch möglich. Der Nachweis über die derzeitige Tätigkeit als angestellter Vertreter eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers könnte durch eine (nicht beglaubigte) Kopie der Bestellsurkunde erbracht werden. Der Erfüllungsaufwand ist aufgrund der zu erwartenden niedrigen Fallzahl zusätzlicher Anforderungen als geringfügig einzuschätzen.

b) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Änderungen des SchfHWG verursachen keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes, weil diese durch die Länder vollzogen werden. Das Vorhaben verursacht auch keinen erheblichen Erfüllungsaufwand der Landesbehörden und der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.

Der bei den Ländern zu erwartende Erfüllungsaufwand für die Durchführung neuer Antragsverfahren auf Bestellung angestellter Vertreter ist schwer konkret bezifferbar. Angesichts des formlosen Antragsverfahrens und der auf die nächsten sieben Jahre zu erwartenden Fallzahl von ca. 400 pro Jahr (derzeit etwa 3 000 angestellte Meister) bundesweit, wird er als geringfügig angesehen. Auch wenn sich die Anträge kurz nach Einführung der Regelung zunächst häufen mögen, so ist mit einer Verstetigung der Antragszahlen über die nächsten Jahre zu rechnen.

Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zählen als öffentlich Beliehene hinsichtlich des Erfüllungsaufwands zu der öffentlichen Verwaltung. Auch bei Ihnen ist der durch das neue Antragsverfahren zur Bestellung eines angestellten Vertreters angesichts des formlos möglichen Verfahrens mit wenig zwingend vorzulegenden Unterlagen nur mit geringfügigem Erfüllungsaufwand zu rechnen.

Gleiches gilt für die zusätzliche Möglichkeit auf Antrag die siebenjährige Beststellungszeit über die feste Altersgrenze von 67 hinaus bis maximal zum vollendeten 70. Lebensjahr hinaus auszufüllen, auch soweit auf Anforderung der Behörde gegebenenfalls ein amtsärztliches Gutachten vorzulegen wäre.

Der Entwurf konkretisiert ferner die Pflichten nach § 19 Absatz 3 SchfHWG im Zusammenhang mit der Übergabe von Kehrbezirken. Es wird klargestellt, dass die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bei der Übergabe von Kehrbezirken die übergebenen Kkehrbuchdaten und Unterlagen binnen 14 Tagen auf Vollständigkeit und maschinelle Auslesbarkeit zu überprüfen und sodann dem abgebenden Kehrbezirkshaber die ordnungsgemäße Übergabe zu bestätigen oder diese zu beanstanden hat.

Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht hierdurch nicht, da dies bereits jetzt den Gepflogenheiten bei einer ordentlichen Übergabe entspricht oder entsprechen sollte. Dies dient, wie die Kostentragungspflicht, lediglich der Klarstellung des geltenden Rechts ohne sachliche Änderung.

5. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist von den Regelungen nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder eine Evaluierung der Änderungen zu einem festgeschriebenen Zeitpunkt ist nicht angezeigt. Das Schornsteinfegerhandwerksrecht wird laufend auf Änderungsbedarf überprüft, insbesondere mit Blick auf die weitere Entwicklung des Gewerks und seiner Aufgaben angesichts der fortschreitenden Wärmewende sowie im Hinblick auf die Umsetzung des Once-Only-Prinzips.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes)****Zu Nummer 1**

(Inhaltsverzeichnis)

Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zum neuen § 11b ergänzt.

Die Angabe zu § 20 wird entsprechend des Inhalts angepasst um die Verordnungsermächtigung auch in Überschrift und Inhaltsverzeichnis kenntlich zu machen.

Durch die Aufhebung des § 42 zwecks Rechtsbereinigung ist auch die Angabe im Inhaltsverzeichnis anzupassen.

Zu Nummer 2

(§ 4)

Die Nummer 2 betrifft Änderungen in § 4 hinsichtlich der Einreichung der Nachweise über die Erledigung von nach dem Feuerstättenbescheid festgesetzter Schornsteinfegerarbeiten.

Zu Buchstabe a

Da in der Praxis zunehmend Probleme mit Nachweisen auftreten, die erst zum Ende der bisher bestimmten Frist gesammelt eingereicht werden, erfolgt eine Neufassung dahingehend, dass der Eigentümer die Nachweise nun binnen 14 Tagen nach der Durchführung der Arbeiten absenden muss, sie jedoch spätestens 14 Tage nach der im Feuerstättenbescheid genannten Frist zugehen müssen. Da dies von den beauftragten Schornsteinfegern bei Gelegenheit ihrer regelmäßigen Rechnungsstellung erfolgen kann, stellt dies keine Mehrbelastung der ausführenden Schornsteinfeger dar, entlastet jedoch die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erheblich durch einen gleichmäßigeren Nachweiseingang und ein dadurch verbessertes Kehrbezirksmanagement. Die bisherige Frist von 14 Tagen nach dem Ablauf der im Feuerstättenbescheid genannten Frist wird dabei als spätester Zeitpunkt beibehalten. Soweit der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger für die Übersendung der Unterlagen einen geeigneten digitalen Zugang eröffnet hat, ist die elektronische Übermittlung für Eigentümer, welche die Nachweise selbst einreichen, optional, da sie ggf. nur einen Nachweis in Papierform erhalten und womöglich keine Digitalisierungsmöglichkeit haben.

Für die Eigentümer wird jedoch aus Vertrauensschutzgründen bis zur Ausstellung neuer Feuerstättenbescheide die bisherige Frist des § 4 Absatz 2 für die Übersendung maßgeblich sein, auf die der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Eigentümer nach § 14a Absatz 2 im Feuerstättenbescheid hinweisen musste. Für die Durchführungsfrist selbst verbleibt es bei der Fristsetzung im Feuerstättenbescheid selbst.

Zu Buchstabe b

Zur Erleichterung der Nachweisübermittlung durch den ausführenden Schornsteinfeger an den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und zur Erleichterung der Verarbeitung beim bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger soll künftig die elektronische Übermittlung ermöglicht werden, soweit ein entsprechender geeigneter Zugang eingerichtet ist. Dies kann zum Beispiel über eine Eingabe- oder Hochlademöglichkeit auf der Homepage des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ermöglicht werden. Dabei ist die elektronische Übermittlung für Eigentümer, welche die Nachweise selbst einreichen, optional, da sie ggf. nur einen Nachweis in Papierform erhalten und womöglich keine Digitalisierungsmöglichkeit haben. Soweit die ausführenden Schornsteinfeger die Übersendung für die Eigentümer übernehmen, sind sie jedoch künftig an diese Übermittlungsmethode gebunden sein. Dabei ist die Form, die der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger anfordert, für eine ordnungsgemäße Übersendung zu beachten, zum Beispiel hinsichtlich des Formats und der Bezeichnung der zu übermittelnden Daten. Hierbei kann es sich zum Beispiel um eine Übersendung von maschinell auslesbaren pdf-Formularen per E-Mail handeln oder ein Hochladen über die Homepage des Bevollmächtigten oder potentiell die Eingabe mittels einer Online-Schnittstelle.

Zu Nummer 3

(§ 9a)

Zu Buchstabe a

Hinsichtlich der Bewerbung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird die Möglichkeit der elektronischen Einreichung ergänzt, um auch eine vollständig elektronische Ausschreibung und Bewerbung zu ermöglichen. Weiter ist mittlerweile davon auszugehen, dass durchweg eine elektronische Erreichbarkeit verfügbar ist, so dass das einschränkende Kriterium „soweit vorhanden“ gestrichen werden kann.

Zu Buchstabe b

Zur Beschleunigung des Verfahrens sollen die Bestellungsbehörden zukünftig bei der Bewerbung nicht nur das Einverständnis zur Einholung einer Gewerbezentralregisterauskunft verlangen können, sondern bereits die Vorlage durch den Bewerber. Weiter kann zukünftig auch die Vorlage eines einfachen polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.

Zu Buchstabe c

Im Gleichlauf zu den Anforderungen in Nummer 6 ist künftig nun auch anzugeben, falls ein Gewerbeuntersagungsverfahren bekannt geworden ist.

Zu Buchstabe d

Durch die Ergänzung der neuen Nummer am Ende ist die Aufzählung anzupassen.

Zu Buchstabe e

Neben der Angabe einer derzeitigen Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger oder der Erklärung, dass ein solches Amt nicht ausgeübt wird, ist künftig auch die Ausübung einer Vertretung nach § 11b anzugeben.

Bei der Bewerbung ist weiter künftig anzugeben, ob eine frühere Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger oder als dessen Vertreter gemäß § 11b innerhalb der letzten sieben Jahre nach § 12 Absatz 1 aufgehoben wurde. Dies dient der verbesserten Einschätzung der Geeignetheit der Bewerber durch die Aufsicht.

Zu Nummer 4

(§ 10)

Zu Buchstabe a

Angesichts des technischen Fortschritts, der steigenden Lebenserwartung und längeren Vitalität einerseits und des gerade auch im Schornsteinfegerhandwerk auftretenden Fachkräftemangels andererseits, ist es nicht mehr zeitgemäß an der bisherigen harten Altersgrenze von 67 Jahren festzuhalten. Gerade in den nächsten Jahren werden geburtenstarke Jahrgänge von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern aufgrund des Erreichens der Altersgrenze ausscheiden. Eine Verlängerungsmöglichkeit über das 67. Lebensjahr hinaus besteht bisher nicht, auch wenn Kehrbezirkseinhaber weiterhin körperlich und geistig fit sind und ihre Tätigkeit fortsetzen wollen. Um die hohen Standards bei der Gewährleistung der Betriebs- und Brandsicherheit weiter zu gewährleisten, kann auf die Altersgrenze nicht vollständig verzichtet werden. Um dem Mangel an geeigneten Fachkräften zu begegnen, sollte es aber erfahrenen Schornsteinfeuern ermöglicht werden, die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger auch über das Erreichen der bisherigen Altersgrenze hinaus wahrnehmen zu können.

Es wird daher eine bis zu dreijährige Verlängerungsoption über das 67. Lebensjahr hinaus – bei gesundheitlicher Eignung und entsprechendem Willen – vorgesehen. Die Bestellung endet aber weiter spätestens mit dem Ende des Beststellungszeitraumes. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger kann die Verlängerungsmöglichkeit nutzen, indem er bei der zuständigen Behörde rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung stellt. Als rechtzeitig wird spätestens sechs Monate vor dem 67. Geburtstag angesehen. Denn die Behörde benötigt ausreichend Zeit, um anderenfalls ein Ausschreibungs- und Auswahlverfahren durchführen zu können.

Die Regelung orientiert sich dabei an § 53 des Bundesbeamtengesetzes. Die Bestellungsbehörde kann die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens auf Kosten des Bevollmächtigten über die weitere gesundheitliche Eignung verlangen, falls sie an der Selbsteinschätzung des Beliehenen über seine gesundheitliche Eignung über die Altersgrenze hinaus zweifelt. Der Beliehene hat hierbei es mit seiner Antragstellung in der Hand, ob er solche Informationen preisgeben möchte.

Durch diese Maßnahme könnte die bevorstehende Welle an Ruhestandseintritten etwas gestreckt und der dadurch entstehende hohe Bedarf an neuen Selbständigen abgemildert werden.

Zu Buchstabe b

Auch die Verlängerung ist öffentlich bekannt zu machen und im Schornsteinfegerregister aufzunehmen.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch die Streichung des Worts „benachbarten“ und die sprachliche Ergänzung wird klargestellt, dass es keiner gemeinsamen physischen Grenze der Kehrbezirke der vertretenen und vertretenden Bezirksschornsteinfeger bedarf, sondern sie nur zum gleichen Aufsichtsbereich gehören müssen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zudem wird zur Klarstellung der Verweis auf § 11 Absatz 5 erweitert, da auch im Fall eines vakanten Kehrbezirks der Vertreter zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommissarischen Verwaltung die Daten und Unterlagen des bisherigen Bezirksinhabers benötigt.

Zu Doppelbuchstabe cc

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Pflicht zur dreimaligen Ausschreibung einen erheblichen Verwaltungsaufwand erzeugt, ohne dass die weiteren Ausschreibungen zum gewünschten Ergebnis führen. Daher soll künftig nur noch ein weiteres ausgeschrieben werden sofern dies Aussicht auf Erfolg hat und der Bezirk ansonsten im Ermessen der Ausschreibungsbehörde anders zugeschnitten oder aufgelöst werden.

Zu Nummer 5

(§ 11)

Die Regelungen zur Stellvertretung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers werden angepasst, um mehr Flexibilität unter Beibehaltung des hohen Anforderungs- und Qualifikationsniveaus der ausführenden Personen zu gewähren.

Zu Buchstabe a

Die Streichung dient der Klarstellung, dass die Kehrbezirke der vertretenen und vertretenden Bezirksschornsteinfeger nicht benachbart im Sinne von einer gemeinsamen physischen Grenze der Kehrbezirke sein müssen, sondern nur zum gleichen Aufsichtsbereich gehören müssen. Dies beugt bei regionaler Häufung von Vertretungslagen einer zu engen Auslegung des Gesetzes vor und ermöglicht eine gleichmäßigere Arbeitsbelastung im Bereich einer Aufsichts- und Bestellungsbehörde.

Zu Buchstabe b

Im Rahmen der vereinbarten Vertretung nach Absatz 2 im Namen und auf Rechnung des Abwesenden ist auch eine Vereinbarung zulässig, dass auch der Vertreter den angestellten Vertreter des Abwesenden für die Feuerstättenschauen im vertretenen Bezirk einsetzen kann. Ebenso ist eine Vereinbarung möglich, dass der Vertreter einen vorhandenen eigenen angestellten Vertreter nicht nur im eigenen, sondern auch im vertretenen Kehrbezirk einsetzt.

Zu Buchstabe c

Durch die Zusammenziehung der bisherigen Sätze 2 bis 3 wird klargestellt, dass in beiden Varianten eine Anordnung durch die zuständige Behörde erfolgt und nur die Auswahl der Vertretungsperson grundsätzlich durch den Vertretenen selbst erfolgt. Wenn die Vertretung durch eine vom Vertretenen benannte Person nicht möglich ist, bestimmt die Behörde den oder die Vertreter aus den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern ihres Zuständigkeitsbereichs.

Zu Buchstabe d**Zu Doppelbuchstabe aa**

Auch in der Folge ist jeweils klarzustellen, dass die angeordnete Vertretung nach Absatz 3 gemeint ist, unabhängig davon ob diese auf einem Vorschlag des vertretenen Bevollmächtigten beruht oder einer Auswahl durch die Aufsichtsbehörde.

Aufgrund der Einführung der Vertretungsmöglichkeit nach § 11b ist klarzustellen, dass die entsprechende Anwendung sich auf die durch die Behörde angeordnete Vertretung durch einen anderen Kehrbezirksinhaber bei längerer Verhinderung bezieht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Soweit der Vertreter nach Absatz 3 für seinen Kehrbezirk über einen angestellten Vertreter nach Absatz 1a verfügt, kann dieser auch im vertretenen Bezirk eingesetzt werden, da bei der angeordneten Vertretung der Vertreter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig ist und daher auch den Einsatz seiner eigenen Mitarbeiter entsprechend organisieren und verantworten kann. Dagegen ist bei der angeordneten Vertretung nach Absatz 3

ein Einsatz des angestellten Vertreters des Abwesenden entsprechender arbeitsrechtlicher Anweisungsbefugnis an die angestellte Vertretung nicht möglich. Die behördliche Anordnung kann insoweit nicht auf die Arbeitsverhältnisse durchschlagen.

Zu Buchstabe e

Folgeklarstellung zur Zusammenziehung der bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 3, da es sich in beiden Varianten um eine angeordnete Vertretung handelt.

Zu Nummer 6

(§ 11b – neu)

Durch die Einführung der Möglichkeit, sich durch einen angestellten Meistergesellen nur für die Durchführung der Feuerstättenschau vertreten zu lassen, sollen die Arbeitskapazitäten der Betriebe flexibler eingesetzt werden können. Die bevollmächtigten Betriebsinhaber erhalten mehr Flexibilität, um ihre Betriebe zukunftsfähig auf die Änderungen auf dem Wärmemarkt aufzustellen und in ihre eigene Fort- und Weiterbildung und sowie in die Kompetenzen ihrer Mitarbeiter zu investieren. Die angestellten Meister erfahren eine Aufwertung ihrer Tätigkeit, bei der sie ihre Fertigkeiten ihrer Qualifikation entsprechend breiter einsetzen können. Dabei verbleibt die Verantwortung bei dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, der auch weiterhin die Betriebsaufsicht führen und die Feuerstättenbescheide mit Hilfe der Vorarbeiten eines angestellten Vertreters auszustellen hat. Dabei kann nur ein einziger dem Betrieb des Bevollmächtigten selbst unmittelbar zugehöriger Mitarbeiter und dieser wiederum nur für einen einzelnen Bevollmächtigten als Vertreter bestellt werden.

Da der Feuerstättenbescheid nach § 14a unverzüglich nach der Feuerstättenschau zu erlassen ist, kann der angestellte Vertreter nur bei grundsätzlicher Verfügbarkeit des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für die Feuerstättenschau eingesetzt werden. Diese Vertretungsmöglichkeit kann die vereinbarte Vertretung bei Abwesenheit bis zu einem Monat oder die angeordnete Vertretung bei längerer Abwesenheit durch einen anderen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 11 Absatz 2 oder 3 nicht ersetzen.

Der betriebsangehörige Vertreter hat jedoch die bei der Feuerstättenschau gegebenenfalls nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 erforderlichen vorläufigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, wozu Meistergesellen qualifiziert sind. Die Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde nach § 11 Absatz 2 Satz 3 hat jedoch durch den Bevollmächtigten zu erfolgen, so dass dieser die Möglichkeit hat, die Arbeit seines Vertreters zu überprüfen, da er auch die Verantwortung hierfür trägt. Soweit nach § 14 Absatz 2 und 3 Mängel bereits vor Ort mitzuteilen sind, hat dies ebenfalls vorab durch die Vertretung zu erfolgen, ansonsten durch den Bevollmächtigten zusammen mit dem Feuerstättenbescheid.

Die Bestellung ist dabei nur mit dem Willen des Angestellten möglich, daher ist dem Antrag neben dem Qualifikationsnachweis für die selbständige Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks (Meisterprüfungszeugnis oder gleichgestellte Qualifikationsnachweise) auch eine eigenhändig unterschriebene Einverständniserklärung des Angestellten, welche bei elektronischer Antragstellung z. B. als Scan oder abfotografiert beizufügen ist, und der Arbeitsvertrag, bei dem nicht relevante personenbezogene Daten geschwärzt werden sollen, hinzuzufügen.

Die Bestellungsbehörden können für die Entscheidung über die Bestellung des Vertreters gegebenenfalls relevante weitere Unterlagen entsprechend den Unterlagen bei einer Bewerbung auf einen Kehrbezirk nach § 9a Absatz 2 anfordern. Anders als bei der Ausschreibung eines Kehrbezirks kommt es hier aber nicht zu einer Konkurrenzsituation verschiedener Bewerber, so dass anders als bei § 9a Absatz 3 auch nicht auf die Befähigung und fachliche Leistung im Vergleich zu anderen Bewerbern für eine Auswahlentscheidung ankommt. Daher ist nur relevant, ob die vorgesehene Vertretungsperson grundsätzlich fachlich und persönlich geeignet ist. Weitere Unterlagen nach § 9a Absatz 2 sollten von den Bestellungsbehörden daher nur angefordert werden, wenn sie für die Entscheidung über die grundsätzliche fachliche und persönliche Eignung der vorgesehenen Vertretungsperson neue Erkenntnisse bieten können, die nicht bereits aus den Unterlagen nach § 11b Absatz 2 Nummer 2 und 3 hervorgehen. Auch die Ausschlussfrist des § 9a Absatz 4 Satz 1 ist hier nicht entsprechend anzuwenden. Diese verhindert sogenanntes Bezirks-Hopping von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern. Bei der Vertretung nach § 11b würde jedoch ein Kehrbezirk nicht vakant falls ein Angestellter wechselt, sondern es verbleibt der beliebige Kehrbezirkseinhaber.

Der Arbeitsvertrag ist dem Antrag jedoch zwingend beizufügen, da wenn dieser auf eine kürzere Zeit als der verbleibende Beststellungszeitraum des Bevollmächtigten befristet ist, auch ist die Bestellung des angestellten Ver-

treter entsprechend zu befristen ist. Im Übrigen ist die Bestellung des angestellten Vertreters abhängig von der Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers: Endet letztere durch Zeitablauf, Tod oder wird sie nach § 12 aufgehoben, endet automatisch auch die auf diese Beleihung bezogene Bestellung angestellte Vertretung. Wird der Arbeitsvertrag vor Ablauf der Bestellungsfrist beendet, ist dies der Behörde anzuzeigen und die Vertreterbestellung aufzuheben. Genau wie die Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ist auch die Bestellung eines angestellten Vertreters öffentlich bekannt zu machen.

Hinsichtlich der separaten Aufhebung der Bestellung der angestellten Vertretung ist § 12 Absatz 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. Da für diese Vertretung ein Einverständnis und ein entsprechendes Vertrauensverhältnis zwischen Vertretenem und Vertretung erforderlich ist, ist Absatz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass diese Bestellung sowohl auf alleinigen Antrag der Vertretung als auch des Vertretenen aufzuheben ist. Der im neuen Satz 3 des § 12 Absatz 1 vorgesehenen Mindestfrist für die Aufhebung auf Aufhebung bedarf es jedoch nicht, da der Kehrbezirk durch die Aufhebung der angestellten Vertretung nicht vakant würde. Ein unnötiges Festhalten in dieser Vertretungsposition wäre im Hinblick auf das hier notwendige Vertrauensverhältnis auch unangemessen.

Da die Gründe für den Wunsch des Angestellten aus der Vertreterrolle entlassen zu werden individuell sein werden und unterschiedliche Wechselwirkungen mit dem zugrundeliegenden Arbeitsverhältnis haben können, wird bei der Prüfung des Arbeitsvertrages durch die Bestellungsbehörde auch zu prüfen sein, ob die Folgen eines solchen Eigenantrages auf Aufhebung der Vertreterbestellung angemessen ausgestaltet sind, soweit der jeweils geltende Tarifvertrag diese nicht bereits angemessen adressiert. Auch die angemessene Vergütung für die Vertretungsaufgaben, beziehungsweise ggf. deren Wegfall bei Aufhebung, werden zu prüfen sein.

Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 können bei einem Fehlverhalten der angestellten Vertretung nur gegenüber dem Bevollmächtigten ergriffen werden. Das Fehlverhalten des betriebsangehörigen Vertreters ist insofern seinem Bevollmächtigten zuzurechnen. Diese Regelungswirkung erfolgt aus § 11b Absatz 4 Satz 1, da der Vertreter nach § 11b im Namen und in Verantwortung des bevollmächtigten Schornsteinfegers handelt. Bei der Aufzählung der entsprechenden Regelungen in Absatz 4 Satz 2 wurde bewusst auf die Bezugnahme auf § 21 Absatz 3 verzichtet. Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Absatz sollten nicht den bestellten betriebsangehörigen Vertreter treffen. Denn der Bevollmächtigte soll sich nicht durch das Fehlverhalten seines betriebsangehörigen Vertreters Aufsichtsmaßnahmen ihm selbst gegenüber entziehen können. Greifen diese Aufsichtsmaßnahmen nicht, kann die Bestellungsbehörde isoliert die Bestellung der Vertretung nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 aufheben.

Nicht anwendbar auf den angestellten Vertreter ist weiter die Durchsetzung der Duldungspflicht des Betretens von Räumlichkeiten durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 1 Absatz 4, § 25 Absatz 3 und 4. Hier bedarf es weiter eines Einsatzes eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers.

Die Regelungen zu den Berufspflichten nach § 18 Absatz 1 sind jedoch entsprechend anzuwenden.

Zu Nummer 7

(§ 12)

Zu Buchstabe a

In der Praxis hat sich der Bedarf für die Regelung von Übergangsfristen bei Anträgen von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfefern auf Aufhebung der Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Vorschrift gezeigt. Die Bestellungsbehörden benötigen eine Übergangsfrist, um einen ordentlichen Übergang organisieren zu können, wenn anders als z. B. bei einem Todesfall oder plötzlicher dauerhafter Erkrankung, ein Kehrbezirk nur auf Wunsch des Bevollmächtigten vakant wird. Es wird daher eine Mindestfrist von drei Monaten ab Antragstellung vorgesehen, nach der die Aufhebung frühestens wirksam werden soll. Die Behörde kann auf die Einhaltung der Frist jedoch verzichten.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einfügung von Sätzen in Absatz 1.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Einfügung von Sätzen in Absatz 1.

Zu Nummer 8

(§ 12a)

Die Ergänzung stellt klar, dass der Haftungsausschluss sowohl für den Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger als auch für dessen Vertreter gilt.

Zu Nummer 9

(§ 13)

Damit in § 24 ein Bußgeldtatbestand zur Bewehrung der ordentlichen Kehrbuchführung eingeführt werden kann, ist der Wortlaut des § 13 um einen Bezug zu § 19 Absatz 2 zu ergänzen.

Zu Nummer 10

(§ 14)

Aufgrund der neuen Vertretungsmöglichkeit durch die Einführung eines angestellten Vertreters nach § 11b ist der Zusatz „persönlich“ bei den Regelungen zur Durchführung der Feuerstättenschau zu streichen. Im Zusammenspiel mit den Regelungen in den §§ 11 und 11b wird ausreichend deutlich, dass die Feuerstättenschau nur durch eine als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bestellte Person oder deren Vertreter in den verschiedenen Konstellationen der §§ 11 und 11b vorgenommen werden darf.

Zu Nummer 11

(§ 14a)

Da in den Landesbauordnungen keine Bauabnahmen von Feuerstätten mehr vorgesehen sind, ist in Absatz 4 der Wortlaut an § 16 Absatz 1 zu den landesrechtlich vorgesehenen Bescheinigungen nach über die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen anzupassen, wie diese beispielsweise in § 82 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Bauordnung, § 78 Absatz 3 der Bayrischen Bauordnung oder § 83 Absatz 3 der Bauordnung Berlin vorgesehen sind.

Zu Nummer 12

(§ 18)

Dies stellt eine neue Aufgabe des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers in Zusammenhang mit der Vertretung durch Betriebsangehörige für die Feuerstättenschau dar.

Nachdem Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 bei einem Fehlverhalten der angestellten Vertretung nur gegenüber dem Bevollmächtigten ergriffen werden sollen mit dem Ziel, dass dieser seinen angestellten Vertreter angemessen anweist und leitet, sollte die Verantwortung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers mithilfe dieser klaren Überwachungsaufgabe zur effektiven Durchsetzung für die Aufsichtsbehörden und möglicher Aufsichtsmaßnahmen im Gesetz aufgenommen werden.

Zu Nummer 13

(§ 19)

Aufgrund der Änderungen im Gebäudeenergiegesetz und zur Erleichterung der bei Gelegenheit der Feuerstättenschau durchzuführenden Prüfungen nach dem 2023 novellierten Gebäudeenergiegesetz sowie deren Dokumentation sind die Regelungen zu Kehrbuchführung und Eintragung in die Kehrbücher anzupassen. Hiermit wird jedoch insoweit keine inhaltliche Fachaufsicht der für die Schornsteinfegeraufsicht zuständigen Behörden begründet oder verlagert, diese verbleibt bei den nach Landesrecht bestimmten zuständigen Behörden für den Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes.

Zu Buchstabe a

Die Abgaben im Kehrbuch sollen differenzierter erfasst und um wichtige Anlagendaten ergänzt werden.

Zu Doppelbuchstabe aa

Um die Feststellung zu erleichtern, ob die Prüfaufgaben nach § 97 Absatz 1 Nummer 1 des Gebäudeenergiegesetzes im Rahmen der Feuerstättenschau durchzuführen sind, ist bei den im Kkehrbuch einzutragenden Anlagendaten in Absatz 1 Nummer 2 künftig auch zu erfassen, ob es sich um Niedertemperatur- oder Brennwertheizkessel handelt, da diese nach § 72 Absatz 3 Nummer 1 des Gebäudeenergiegesetzes von dem Betriebsverbot ausgenommen sind.

Da die Regelung des § 19 Absatz 1 zu den ins Kkehrbuch einzutragenden Daten abschließend ist, ist die Vorschrift weiter an den neuen § 97 Absatz 2 Satz 3 des Gebäudeenergiegesetzes anzupassen. Nach dieser Vorschrift sind die Ausnahmetatbestände nach den §§ 71 bis 71m und 102 des Gebäudeenergiegesetzes, auf die sich der Eigentümer beim Einbau oder bei der Aufstellung einer neuen heizungstechnischen Anlage, die mit flüssigen, festen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt wird, stützt, ins Kkehrbuch einzutragen. Da dies auch die Nachhaltung und Überprüfung des Fortbestandes von Ausnahmetatbeständen erleichtert, sollen künftig auch die weiteren Ausnahmetatbestände nach den §§ 72 und 73 auch in Verbindung mit § 69 des Gebäudeenergiegesetzes ins Kkehrbuch eingetragen werden, ebenso wie die Angabe, dass entsprechende Nachweise dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vorgelegt wurden. Gerade bei einem Wechsel in der Person des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers erspart dies zeitaufwändige Doppelprüfungen und entsprechende Kosten.

Ferner dürfen Einzelraumfeuerungsanlagen im Sinne des § 2 Nummer 3 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV), die vor dem 22. März 2010 errichtet und in Betrieb genommen wurden, nach Ablauf von Übergangsfristen nur weiterbetrieben werden, wenn sie bestimmte Grenzwerte für Kohlenmonoxid und Staub nachweislich einhalten (§ 26 Absatz 1 1. BImSchV) oder eine Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen nach dem Stand der Technik nachrüsten (§ 26 Absatz 2 1. BImSchV) oder unter eine der Ausnahmen nach § 26 Absatz 3 1. BImSchV fallen. Bisher können die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger das Ergebnis der entsprechenden Prüfung nicht im Kkehrbuch hinterlegen. Da die Bestandsgeräte aber deutlich unterschiedliche Emissionsverhalten aufweisen, soll künftig auch die jeweilige Rechtsgrundlage der Erlaubnis nach § 26 der 1. BImSchV im Kkehrbuch hinterlegt werden (Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2, Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 1 bis 5). Durch die Aufnahme des konkreten Grundes für die Zulässigkeit des Weiterbetriebs solcher Anlagen in den Kkehrbüchern im Rahmen der jeweils nächsten Feuerstättenschau wird eine zentrale elektronische Dokumentationsmöglichkeit geschaffen. Dies erleichtert wie bei den GEG-Ausnahmetatbeständen die Vorbereitung künftiger Arbeiten und Prüfungen sowie die Übergabe einer vollständigen Dokumentation bei einem Wechsel des Kkehrbezirkseinhabers. Zugleich ermöglicht es künftig eine differenziertere Auswertung des Anlagenbestandes im Gebäudesektor hinsichtlich der Gesamtemissionen.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird die Nummer 2 neugefasst und dabei weiter untergliedert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung der Vertretungsmöglichkeit nach § 11b. Aufgrund der nun vielfältigeren Vertretungsmöglichkeiten ist künftig auch zu erfassen, welche Person die Feuerstättenschau durchgeführt hat, da dies nun nicht mehr zwingend der Aussteller des Feuerstättenbescheides ist.

Zu Doppelbuchstabe cc

Ebenso wie nunmehr Ausnahmetatbestände nach dem Gebäudeenergiegesetz für den unveränderten Weiterbetrieb von Anlagen ins Kkehrbuch aufzunehmen sind, werden künftig auch die nach § 97 des Gebäudeenergiegesetzes festgestellten Verstöße und Beanstandungen im Kkehrbuch protokolliert sowie der Zeitpunkt ihrer Behebung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Da in den Landesbauordnungen keine Bauabnahmen von Feuerstätten mehr vorgesehen sind, ist in Nummer 6 klarzustellen, dass hier die landesrechtlich vorgesehenen Bescheinigungen nach § 16 Absatz 1 über die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen gemeint sind, wie beispielsweise in § 82 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Bauordnung, § 78 Absatz 3 der Bayrischen Bauordnung oder § 83 Absatz 3 der Bauordnung Berlin.

Da nach Landesrecht auch andere Personen als der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger mit der Prüfung und Ausstellung der Bescheinigung beauftragt werden könnten, ist künftig neben dem Namen der durchführenden Person auch dessen Stellung mit anzugeben.

Zu Buchstabe b

Um eine Bußgeldbewehrung zu ermöglichen, ist der Wortlaut des Absatzes 2 zu präzisieren.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Auch hier ist von Bauabnahmebescheinigungen auf die nach § 16 Absatz 1 landesrechtlich vorgesehenen Bescheinigungen zu berücksichtigen.

Zu Doppelbuchstabe bb, cc und dd

Aufgrund von Vorfällen in der Praxis mit zu enger Auslegung des „unverzüglichen“ Löschungsgebotes von Kkehrbuchdaten nach dem bisherigen Absatz 3 Satz 2, die letztlich zum Verlust der Kkehrbuchdaten ganzer Bezirke geführt haben, wird klargestellt, dass dieses Löschebot erst nach ordnungsgemäßer Übermittlung und Empfangsbestätigung greift. Der Nachfolger soll hierbei die Überprüfung jedoch auch nicht unnötig in die Länge ziehen können. Daher ist nun eine sechswöchige Prüffrist im neu eingefügten Satz 3 vorgesehen. Der abgebende Bezirksschornsteinfeger hat Gelegenheit, ggf. innerhalb von drei Wochen die Übergabe nachzubessern. Der Nachfolger hat die Nachbesserung wiederum zu prüfen und Rückmeldung zu geben. Sollte auch die Nachbesserung nicht ausreichend sein oder gibt der Nachfolger keine Rückmeldung ab, ist – wie bislang schon üblich – die örtliche Aufsichtsbehörde hinzuzuziehen und der Abgebende gegebenenfalls nach dem bisherigen Satz 3, nun Satz 8, weiterhin gegenüber dem Nachfolger unmittelbar zur Kostentragung verpflichtet. Eine Kostentragungspflicht der Behörde besteht nicht.

Die Folgesätze werden entsprechend angepasst.

Zu Nummer 14

(§ 20)

Um das Auffinden der Verordnungsermächtigung im Gesetz zu erleichtern, wird die amtliche Überschrift des § 20 angepasst.

Zu Nummer 15

(§ 24)

Zu Buchstabe a

Die Bußgeldvorschriften nach § 24 werden in Absatz 1 Nummer 4 (neu) bezüglich der mangelhaften Übersendung der Formulare nach § 4 Absatz 3 Satz 1 um die ebenfalls zu übersendenden Bescheinigungen ergänzt. Auch die Unterlassung und die nicht fristgemäße Übersendung von Formblättern oder Bescheinigungen ist nunmehr ahndungsfähig. Dies ist notwendig, da die ordnungsgemäße Kkehrbuchführung den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern ohne die fristgemäße und vollständige Übermittlung unmöglich ist oder zumindest deutlich erschwert wird.

Auch ist aufgrund der Erfahrungen mit der Übergabe mangelhafter Kkehrbücher ein weiterer Bußgeldtatbestand erforderlich, da Aufsichtsmaßnahmen nach Ablauf oder bei Aufhebung der Bestellung nicht mehr greifen.

Die Nummerierung und die Verweise werden in der Folge angepasst.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aufgrund der neuen Bußgeldtatbestände.

Zu Nummer 16

(§ 25)

Folgeänderung zur Änderung des § 4 Absatz 2.

Zu Nummer 17

(§ 26)

Um die Durchsetzung von Zweitbescheiden zu erleichtern, wird den Aufsichtsbehörden nun die Möglichkeit eröffnet, im Ausnahmefall auch einen anderen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger aus ihrem Zuständigkeitsbereich mit der Ersatzvornahme nach § 26 zu beauftragen. Dies kann im Einzelfall die Situation deeskalierend gestalten und damit für den betroffenen Bürger auch mit geringeren Kosten verbunden sein. Dabei wird sie sich naheliegend primär an die nach § 11 Absatz 1 benannten Vertreter wenden. Im Regelfall soll jedoch weiterhin der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger beauftragt werden.

Zu Nummer 18

(§ 42)

Die Vorschrift des § 42 hat aufgrund Ablaufs der Übergangsfrist keinen Anwendungsbereich mehr und ist daher zur Rechtsbereinigung aufzuheben.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungen.

Da es für die entsprechende Aktualisierung der Kehrbezirkssoftware eines technischen und organisatorischen Vorlaufs bedarf, treten die Änderungen des § 19 Absatz 1 SchfHWG zu den ins Kkehrbuch aufzunehmenden Daten erst zum Beginn des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

Im Übrigen ist zur Erreichung des Gesetzeszweckes ein Inkrafttreten unmittelbar nach Verkündung angezeigt.

